

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 3 (1928)

Heft: 2

Artikel: Allgemeiner Dienstbefehl betreffend den vorschriftswidrigen Besitz von scharfen und blinden Patronen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-704925>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeiner Dienstbefehl betreffend den vorschriftswidrigen Besitz von scharfen und blinden Patronen.

1. Unteroffiziere und Soldaten dürfen scharfe oder blinde Patronen nur bei sich tragen oder aufbewahren, wenn dies durch Befehl der Vorgesetzten angeordnet ist.

2. Es dürfen weder scharfe noch blinde Patronen in den Dienst mitgebracht werden. Nach jeder Uebung im Scharfschiessen sind die nicht verschossenen Patronen einzuziehen. Scharfe und blinde Munition darf nicht gleichzeitig im Besitze des Mannes sein.

3. Wer in Zuwiderhandlung dieses Befehls im Besitze von scharfen oder blinden Patronen betroffen wird, macht sich gemäss Art. 72 des Militärstrafgesetzes vom 13. Juni 1927 der Dienstverletzung schuldig und kann dafür militärgerichtlich mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft werden.

4. Wer scharfe oder blinde Munition missbräuchlich verwendet, veräussert, beiseite schafft, im Stiche lässt, vorsätzlich oder fahrlässig beschädigt, Schaden nehmen oder zu grunde gehen lässt, kann gemäss Art. 73 des Militärstrafgesetzes vom 13. Juni 1927 wegen Missbrauch und Verschleuderung von Material mit Gefängnis von 8 Tagen bis zu 3 Jahren oder wegen Verunreinigung gemäss Art. 131 des Militärstrafgesetzes mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft werden.

5. Die Einheitskommandanten und in Stäben die mit dieser Aufgabe betrauten Offiziere sind dafür verantwortlich, dass die genaueste Kontrolle über die verabfolgte Munition geführt und die Untersuchung aller Schusswaffen und Patronentaschen bei Dienstantritt, nach jeder Schiessübung und beim Dienstschluss vorgenommen wird. Die Mannschaft ist dabei jedesmal auf den vorstehenden Dienstbefehl aufmerksam zu machen.

6. Dieser Dienstbefehl ist den Truppen bei jedem Diensttritt zu verlesen und in den Kasernen öffentlich anzuschlagen.

7. Durch den vorstehenden allgemeinen Dienstbefehl wird derjenige vom 24. Januar 1893 (Mil. Verord. Blatt 1893, Seite 16) aufgehoben.

Bern, den 20. Dezember 1927.

Eidgenössisches Militärdepartement: Scheurer.

Wer ist wiederholungskurspflichtig.

Zu den Wiederholungskursen des Jahres 1928 haben einzurücken bei allen Truppengattungen mit Ausnahme der Kavallerie: Alle Offiziere. Die höheren Unteroffiziere und Wachtmeister des Jahrganges 1898 und jüngere, ferner diejenigen der Jahrgänge 1896 und 1897, die an Aktivdienst und Wiederholungskursen nicht wenigstens soviel Diensttage aufweisen, als wie 10 Wiederholungskursen entspricht. Die Korporale, Gefreiten und Soldaten, die nicht entweder 7 Wiederholungs-

kurse bestanden oder an Aktivdienst und Wiederholungskursen nicht wenigstens so viel Diensttage geleistet haben, als wie 7 Wiederholungskursen entspricht; für den Jahrgang 1898, bei dem besondere Verhältnisse vorliegen, gilt die Wiederholungskurspflicht im Auszug als erfüllt, wenn statt der 91 beziehungsweise 112 Diensttage deren 85 beziehungsweise 103 geleistet sind. Die Soldaten, die im Jahre 1928 ihre Rekrutenschule bestehen, haben nur einzurücken, wenn sie ein persönliches Aufgebot erhalten. Weiter haben einzurücken die Unteroffiziere und Gefreiten und Soldaten älterer Jahrgänge, die zwar an Aktivdienst und Wiederholungskursen die vorgeschriebene Zahl von Diensttagen aufweisen, die aber einen Wiederholungskurs noch nicht nachgeholt haben, den sie in den Jahren 1920—1927 unentschuldigt versäumt haben oder von dem sie mit der Verpflichtung zur Nachholung dispensiert worden waren. Bei der Kavallerie haben einzurücken alle Offiziere, alle höheren Unteroffiziere und Wachtmeister, alle Korporale, Gefreiten und Soldaten, die noch nicht acht Wiederholungskurse geleistet haben.



Nach dem Gefecht.

Après le combat.

Die 2 cm-Maschinenkanone Oerlikon.

Zu unseren Abbildungen.

Wir zeigen unseren Lesern hier eine Folge interessanter Abbildungen einer Maschinenkanone (2 cm), welche von der bekannten Maschinenfabrik Oerlikon hergestellt wurde. Eine ausführlichere Beschreibung der Waffe wurde in der «Allgemeinen Schweizerischen Militärzeitung» 1927, Nr. 11, veröffentlicht. Die Waffe soll nicht nur speziell der Tankabwehr, sondern auch der Fliegerabwehr dienen. Für Staaten, die sich eine fein verzweigte Spezialisierung ihrer Waffen leisten können, dürfte dieses kleinkalibrige Geschütz eine wertvolle technische Bereicherung darstellen. Für unsere Verhältnisse jedoch wird es kaum in Frage kommen können, da wir versuchen müssen, mit möglichst wenig Arten von Waffen auszukommen. Auf jeden Fall ist anderes, was durch dieses Geschütz nicht ersetzt werden kann, wichtiger und dringlicher. Wir haben uns aber trotzdem entschlossen, unseren Lesern diese Bilder der neuen Waffe vor Augen zu führen, da sie ein recht interessantes Zeugnis schweizerischer Arbeit in waffentechnischer Hinsicht ablegen. Wer sich näher dafür interessiert, sei auf oben erwähnten Artikel verwiesen. Sch.

Unsere **Angriffe** müssen trachten, den Feind anzufallen, wo er zur Abwehr nicht vorbereitet ist. Wir müssen nach der Flanke des Feindes zielen. Der Einmarsch des Feindes erfolgt nicht in geschlossener Schlachtreihe. Daran hindert ihn unser Gelände und sein Wunsch nach rascher Entscheidung.

(Leitsatz aus F. D.)

Wer im Rücken der Armee Mutlosigkeit zeigt und zu Panik beiträgt, ist ein Feigling. Verluste und Schäden durch die Flieger des Feindes werden schon bei Kriegsbeginn die Entschlossenheit des Volkes auf die Probe stellen. Ebenso muss das Volk wissen, dass anfängliche Gebietsverluste wegen unserer ausgedehnten Grenzen und unserer kleinen Armee unvermeidlich sind. Jedermann muss zur Geheimhaltung der Lage beitragen, also schweigen, nicht reden.

(Leitsatz aus F. D.)